

**Allgemeine Vertragsbedingungen gemäß Art. 1382 ZGB, welche bei Beherbergungsverträgen zwischen dem Beherbergungsbetrieb Genießer & Wanderhotel Jägerhof und Gästen bzw. Bestellern Anwendung finden.**

Bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr vom Gast bzw. vom Besteller durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden

Bei Stornierungen seitens des Gastes bzw. des Bestellers im Zeitraum zwischen dem 60. Tag vor dem vereinbarten Ankunftsstag und dem Ankunftsstag selbst ist dieser zur Bezahlung der folgenden Stornogebühren verpflichtet;

Stornierungen bis spätestens 21 Tage vor dem Ankunftsstag: 40% des vereinbarten Gesamtpreises;

Stornierungen bis spätestens 15 Tage vor dem Ankunftsstag: 60% des vereinbarten Gesamtpreises;

Stornierungen bis spätestens 8 Tage vor dem Ankunftsstag: 70% des vereinbarten Gesamtpreises;

Stornierungen weniger als 8 Tage vor dem Ankunftsstag: 80% des vereinbarten Gesamtpreises;

Die Stornierung muss durch einseitige schriftliche Erklärung erfolgen und spätestens innerhalb der obgenannten Zeiträume (30,15 bzw. 8 Tage) vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes/der Gäste in den Händen des Beherbergers sein.

Bei Nichtübernahme der gebuchten Zimmer für den vereinbarten Zeitraum ohne erfolgte Stornierung ist der Gast bzw. der Besteller zur Entrichtung von 80% des vereinbarten Gesamtpreises verpflichtet. Als vereinbarter Preis gilt jener für Unterkunft, Verpflegung und etwaige andere Dienstleistungen. Werden nicht alle gebuchten Betten belegt bzw. storniert, bezieht sich der Prozentsatz nur auf den vereinbarten Preis für die nicht belegten bzw. stornierten Betten.

Regelung im Falle der vorzeitigen Abreise des Gastes

Im Falle der vorzeitigen Abreise des Gastes/der Gäste ist dieser/sind diese bzw. der Besteller zur Bezahlung des Preises für die genossenen Tage und der Bezahlung von 80% des vereinbarten Preises für die vereinbarten restlichen, aber nicht in Anspruch genommenen, Dienstleistungen verpflichtet.